

Satzung über die Ehrenmedaille der Gemeinde Stockheim

Ehrenamtliches, bürgerliches Engagement gestaltet und bereichert das gesamte öffentliche Leben. Dies zu würdigen ist der Gemeinde Stockheim ein besonderes Anliegen. Die Gemeinde Stockheim erlässt daher auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Zur Würdigung besonderer Verdienste hat die Gemeinde Stockheim eine Ehrenmedaille geschaffen.

Diese soll als Zeichen der allgemeinen Anerkennung als Ehrenzeichen getragen werden.

Sie wird an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stockheim verliehen, die sich durch herausragendes, langjähriges ehrenamtliches Engagement in besonderer Weise um die Gemeinde Stockheim verdient gemacht haben.

§ 2 Auszeichnung

Die Ehrenmedaille wird in einer Stufe verliehen.

Sie ist aus Silber und enthält im Avers das Wappen der Gemeinde Stockheim mit der Umschrift „Gemeinde Stockheim – Glück Auf“ und im Revers die Worte „In Anerkennung besonderer Verdienste“ in einem umlaufenden Lorbeerkranz.

Sie wird am Band in den Farben der Gemeinde Stockheim grün – gelb – schwarz getragen.

Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die vom amtierenden Bürgermeister unterzeichnet ist.

§ 3 Beantragung

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenmedaille ist jedes Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Stockheim. Eine eingehende Begründung der besonderen Verdienste ist jeweils Bestandteil des Vorschlags. Die Begründung muss nachvollziehbar sein und den Tatsachen entsprechen.

Die eingegangenen Vorschläge werden dem Arbeitskreis „Ehrungen“, der aus den Reihen des Gemeinderats anteilig besetzt wird und unter Vorsitz des amtierenden Bürgermeisters nichtöffentlich tagt, zur Beratung vorgelegt. Vorschläge, die offensichtlich nicht dem Satzungszweck entsprechen, werden ausgesondert.

Dem Gemeinderat wird ein vom Arbeitskreis mit Stimmenmehrheit beschlossener Gesamtvorschlag vorgelegt. Der Gemeinderat kann diesen Gesamtvorschlag abändern. Er ist über alle eingegangenen Verleihungsvorschläge zu informieren.

Die Entscheidung über die Verleihungen, für die jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit nötig ist, trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Verleihung

Die Verleihung der Ehrenmedaille wird vom Ersten Bürgermeister der Gemeinde Stockheim oder von seinem Vertreter im Amt in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

Die Verleihungen erfolgen nur an natürliche Personen, nicht an Institutionen, Firmen, Vereine, Verbände, Kommunen, etc.

Die Verleihungen sollen an einem bestimmten Termin erfolgen.

Die Verleihung der Ehrenmedaille soll restriktiv gehandhabt werden; eine Entwertung durch zu häufige Verleihungen ist zu vermeiden. Die Anzahl der zu ehrenden Personen wird auf maximal sieben pro Jahr begrenzt.

Die Verleihung der Ehrenmedaille ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 5 Kosten

Die Ehrenmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über.

Die anfallenden Kosten werden von der Gemeinde Stockheim getragen.

§ 6 Trageweise

Die Ehrenmedaille kann entweder im Original auf der linken Brustseite oder bei Uniformen als Bandschnalle über der linken Brusttasche getragen werden.

Die Miniatur der Ehrenmedaille wird an der Zivilkleidung am Revers getragen.

Ehrenmedaille, Miniatur und Bandschnallen werden nicht zusammen getragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. Juni 2013 in Kraft.

Stockheim, den 28. Juni 2013

Rainer Detsch
Erster Bürgermeister